

Sache gerichtet. Durch Schreiben des Herrn Staatssekretärs des Innern vom 26. April d. J. wurden die Bittsteller benachrichtigt, dass ein hoher Bundesrath in seiner Sitzung vom 21. März d. J. beschlossen habe, dieser Eingabe keine Folge zu geben.

Da die Gründe dieses abweisenden Bescheides hierbei nicht angegeben waren, so ist es leider zweifelhaft geblieben, ob ein hoher Bundesrath dem Ansuchen nach Erlass von Ausführungs-Bestimmungen deshalb nicht entsprochen hat, weil ihm die von den Bittstellern vertretene Auffassung als eine dem Sinne des Gesetzes vom 16. Juli 1884 widerstrebende gilt, oder vielmehr nur deshalb, weil er sie als eine selbstverständliche betrachtet. Es handelt sich um zwei Fragen:

1. ob Staubdeckel (Cüvette), Scharnierstift, Bügelring und Aufzugskrone den Bestimmungen der Paragraphen 2 und 3 des Gesetzes unterliegen, oder nicht vielmehr für die Stempel-pflichtigkeit ausser Betracht zu bleiben haben?

2. ob deutscherseits der neue schweizerische Kontrollstempel als gültig angesehen wird und demnach die Beisetzung eines deutschen Stempels überflüssig ist oder nicht?

Wir unsererseits sind geneigt, es ebenso für selbstverständlich zu halten, dass die bezeichneten Stücke für die Stempelpflicht ausser Betracht zu bleiben haben, als dass der neue schweizerische Kontrollstempel bei uns in Deutschland Gültigkeit hat; aber gewiss sind wir dessen nicht, und diese fortwährende Ungewissheit wird von uns und allen Beteiligten, und zwar am meisten gerade von denjenigen, denen es mit der Befolgung des Gesetzes gewissenhafter Ernst ist, auf das Peinlichste empfunden. Der gehorsamst unterzeichnete Vorstand wagt es daher, das dringende Ersuchen an den hohen Bundesrath zu richten: hochgeneigtst einen deklaratorischen Bescheid bezüglich beider Punkte an ihn ergehen zu lassen.

Auf Grund dieses Bescheides würde der Vorstand alsdann in der Lage sein, durch eine entsprechende Bekanntmachung in der Fachpresse die Geschäftsgenossen über die Sache zu verständigen.

In der Hoffnung auf bald geneigte Gewährung unserer Bitte verharren u. s. w."

Es möge gleich hier erwähnt werden, dass der Vorsitzende Herr Stäckel schon beim Bericht über die letzte dreijährige Periode des Verbandes eine genügende Beantwortung der Frage 2 der vorstehenden Eingabe gegeben hat, indem Redner klarlegte: „dass dem Wunsche des Verbandes bezügl. Anerkennung des schweizerischen Kontrollstempels in goldenen und silbernen Uhrgehäusen seitens der Reichsregierung insoweit nachgegeben sei, als dem neuen schweizerischen Kontrollstempel die Gültigkeit im Deutschen Reiche zuerkannt worden ist, so dass Uhrgehäuse, welche mit diesem Stempel versehen sind, einer weiteren Bezeichnung mit dem Reichsstempel für Gold resp. Silber nicht bedürfen.“

Herr Kollege Elsass als Referent zu Punkt VIII empfiehlt den Antrag zur Annahme und erwähnt ferner, dass der Wiesbadener Verein dem von Hamburg aus gestellten Antrag über dasselbe Thema sympathisch gegenüber stehe, und dass es sich empfehlen würde, beide Anträge zu verschmelzen, da sie den gleichen Zweck verfolgen; derselben Ansicht ist auch der Vorsitzende, Herr Stäckel. Derselbe giebt in längerer Rede ausführliche Erklärungen über das vorstehende Thema; er erwähnte unter anderem, dass das Gesetz Zweifel darüber lasse, wie die Ermittlung des Feingehaltes stattfinden solle. Eine Aenderung des Gesetzes ist nicht beantragt worden, da dasselbe ja auch mit unserer Mitwirkung zu Stande gekommen ist; es sei vielmehr in Erinnerung zu bringen, dass das Gesetz bestehen bleiben solle, um gute Folgen zu zeigen. Es sind, wie erwähnt, Unklarheiten vorgekommen in Bezug auf die Frage: auf welche Art soll die Ermittlung des Feingehaltes erfolgen? Der Leipziger Grossisten-Verein hat sich schon um Aufklärung an den Bundesrath gewendet, jedoch wurde die erbetene Auskunft abgelehnt. Man könne sich also leicht eines Verstosses gegen das Gesetz schuldig machen, ohne dass man davon etwas weiss. Vielleicht ist das Resultat günstiger, wenn zum zweiten Male eine Eingabe von anderer Seite geschieht, wenigstens sind wir

uns den Versuch schuldig. — Der Wiesbadener Verein hat nun unter b seines Antrages den Vorschlag gemacht, dass dasjenige Verbandsmitglied, welches infolge richterlichen Bescheides als erstes Opfer der unklaren Abfassung des Gesetzes zu einer festgesetzten Busse verurtheilt wird, diese aus der Verbandskasse zu tragen ist, auch hat dieselbe alle anderen Unkosten zu übernehmen. Nun handle es sich aber um die Frage: sollen wir erst warten, bis der richterliche Entscheid gesprochen wird, über eine von dem betreffenden Kollegen verkaufte Uhr, deren Gehäuse nicht den vollen Feingehalt besitzt, welcher angegeben, oder ist es nicht besser, den richterlichen Entscheid vom Central-Vorstand sobald als möglich herbei zu führen? Der betreffende Kollege, welchem als erstes Opfer das Unglück zustoßt, eine Klage zu erhalten, kann, besonders wenn er in einer kleinen Stadt sein Geschäft hat, sehr im Ansehen seiner Mitbürger verlieren. Es wird dem Betreffenden oft auch schwer werden die Kosten zu tragen; denn wer nicht in der Lage ist die Angelegenheit durch die verschiedenen Instanzen laufen zu lassen, kann leicht in den Fall kommen, nicht weiter gehen zu können, sobald das Urtheil zu seinen Ungunsten ausfällt. Da muss unbedingt der Verband eingreifen zur Unterstützung des bedrängten Kollegen, damit die Sache bis zum Reichsgericht gefördert werden könne, um auf diese Weise einen unanfechtbaren Richterspruch zu erhalten. Der Verband wünscht Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, damit uns eine Richtschnur gegeben wird, wie wir uns zu verhalten haben.

Der Scharnierstift besteht doch ausschliesslich aus unechtem Metall, der Richter weiss aber nicht, dass das nothwendig ist, und die zugezogenen Begutachter (Experten) können verschiedener Meinung sein. Die Aufzugskrone gehört doch, weil sie den Schlüssel bildet, zum Werk; sie kann nicht massiv von Edelmetall sein, das ist unmöglich. Was den Bügel anbetrifft, der schwierigste Punkt in der ganzen Angelegenheit, so sind wir sehr an den Preis gebunden, denn die geringen Uhren können keinen gestempelten Bügel tragen; der hohle Bügel bildet eine noch grössere Gefahr und es würde auf keinen Fall gut sein, zu demselben zurück zu kehren, da es erst viele Anstrengungen gekostet hat, die hohlen Bügel zu verdrängen. Die schweizerische Gesetzgebung ist bezüglich des Bügels vorsichtiger gewesen, denn die Stempelung desselben ist in der Schweiz nicht obligatorisch. Der Redner führt weiter aus, dass noch eines Punktes zu gedenken sei: der Bügel könne sehr leicht entfernt und durch einen anderen geringwerthigen ersetzt werden, besonders bei den Remontoir- oder Bügelauzuguhren. Durch irgend einen Umstand kann der Bügel ersetzt worden sein, der betreffende Uhrmacher kann dies aber nicht unumstösslich nachweisen und geräth ohne sein Zuthun in Unannehmlichkeiten. Wer soll sich aber irgend einem Zufalle anheim geben, da wäre es doch am besten das richterliche Urtheil möglichst bald herbei zu führen. — Der Herr Vorsitzende empfiehlt bevor dies geschehe, als Petition an den Bundesrath die vom Hamburger Verein aufgestellte Fassung mit geringen Aenderungen anzunehmen, unter Hinzufügung des Absatzes e vom Wiesbadener Antrag.

Herr Kollege Meinecke spricht sich sehr gegen den Absatz VIII b des Wiesbadener Antrages aus und betont, es sei ein unwürdiges Spiel einen richterlichen Entscheid herbei zu führen. Unter VIII c findet Redner, dass der Staubdeckel (die Cüvette) weggelassen worden. Hierauf erwidert Herr Kollege Elsass, dass der Staubdeckel oder die Cüvette nicht angeführt zu werden brauche, indem dieselbe entweder gestempelt sei oder nicht; wenn sie gestempelt, ist sie den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen, nur gestempelte Theile kommen in Betracht und unter $\frac{585}{1000}$ wird nichts gestempelt. Redner ist der Meinung, dass wir erst abwarten wollen, bis ein Entscheid vom Bundesrath komme und zieht den Absatz b des Wiesbadener Antrages zurück.

Der Vorsitzende, Herr Stäckel, ergreift nochmals zu längerer Ansprache das Wort, er erwähnt, dass er sich sehr eingehend mit der Frage beschäftigt und Informationen verschafft habe, dieselben seien aber nur als vertrauliche Mittheilungen auf-